



1698 IAB

1991 -12- 04

ZU 1705 II

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz  
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2  
Tel. (0222) 711 58/0

GZ 114.140/31-I/D/14/a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

- 4. DEZ. 1991

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Ing. Reichhold, Dolin-  
schek, Fischl haben am 4. Oktober 1991 unter der Nr. 1705/J an  
mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bereit-  
schaftsdienst praktischer Ärzte in Kärnten gerichtet, die folgen-  
den Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Standpunkt Ihres Ressorts zur Abgeltung der  
Bereitschaftsdienste praktischer Ärzte?
2. Auf welche bundesgesetzliche Regelung stützt sich dieser Res-  
sortstandpunkt?
3. Inwieweit ist Ihr Ressort in die derzeit laufenden Verhandlun-  
gen über die Finanzierung der Bereitschaftsdienste eingebunden  
bzw. darüber informiert?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die medizinische  
Grundversorgung der Kärntner Bevölkerung während der Nacht-  
stunden zu sichern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Regelungen, die das  
"Ärztewesen" zum Gegenstand haben, unter den Kompetenztatbestand  
"Gesundheitswesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG fallen.

-2-

Regelungen über organisatorische Einrichtungen in den Gemeinden fallen hingegen - wie die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden überhaupt - unter den Ausnahmetatbestand "Gemeindesanitätsdienst" und somit in den Kompetenzbereich der Länder.

Nach § 3 des Reichssanitätsgesetzes ist die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen eine Aufgabe der Gemeinde. Die Vorsorge für den erforderlichen ärztlichen Beistand kann seit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 betreffend die Gemeinden als eine Aufgabe bezeichnet werden, deren Erfüllung nicht nur im überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegt, sondern auch geeignet ist, von dieser Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Organisatorische Vorkehrungen bzw. Einrichtungen zur Besorgung dieser Aufgabe gehören zum "Gemeindesanitätsdienst". Die Regelungen, die die betreffenden organisatorischen Einrichtungen (z.B. Schaffung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes) zum Gegenstand haben, sind daher von den Ländern zu erlassen.

Das Kärntner Memorandum vom Juni 1991, in dessen Themenbereich "Soziales" u.a. eine bundesweite Regelung der Ordinationszeiten während der Nachtstunden und am Wochenende gefordert wird, ist vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Anlaß genommen worden, die Frage der jederzeitigen ärztlichen Bereitschaft neuerlich einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Klärung der Kompetenztatbestände "Gemeindesanitätsdienst", "örtliche Gesundheitspolizei" und "Gesundheitswesen" habe ich daher ein Gutachten des Verfassungsdienstes eingeholt. Nach Auswertung des Gutachtens wird mein Ressort allenfalls erforderliche Maßnahmen setzen.

